

Protokollauszug vom

22.02.2023

Departement Schule und Sport / Schulamt:

Projekt-Nr. 18066, Provisorium Kindergarten Schützenwiese: Gebundenerklärung von
3 930 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.23.119-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Projektierung und Ausführung einer Provisoriumslösung für den abgebrannten Kindergarten Schützenwiese im Gesamtbetrag von rund 3 930 000 Franken werden gestützt auf die Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 und die Empfehlungen für Schulhausanlagen vom 1. Januar 2022 als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 18066, belastet.
2. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
3. Dispositiv Ziffer 1 dieses Beschlusses wird am 3. März 2023 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.
4. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Schulamt, Abteilung Schulbauten, Sportamt, Departementsstab, Finanz- und Rechnungswesen; Departement Bau, Amt für Städtebau, Abteilung Hochbau, Tiefbauamt, Abteilung Verkehr; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk, Stadtgrün, Hauptabteilung Ökologie und Freiraumplanung; Departement Sicherheit und Umwelt, Bereich Schutz und Intervention, Hauptabteilung Zivilschutz; Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Finanzkontrolle; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 20. Dezember 2022 ist der Kindergarten Schützenwiese wegen eines Feuers im Gebäude mit unbekannter Ursache komplett abgebrannt.

Für die drei Kindergarteneinheiten fehlt nun der Schulraum. Dieser soll so schnell wie möglich auf dem Areal als Provisorium zur Verfügung gestellt werden. Das Ziel ist es, bis zum Start des neuen Schuljahres vor Ort wieder Räume für die Kindergärten zur Verfügung zu stellen.

2. Projekt

Die Lage des Provisoriums orientiert sich an der Notwendigkeit, das Areal für den Ersatzneubau freizuhalten. Ebenso sind die unterirdischen Gebäude und Werkleitungen, die Zufahrt zum Stadion und die Parkieranlage zu beachten.

Der Provisoriumsstandort befindet sich unmittelbar neben der Zugangsrampe zur unterirdischen Zivilschutzanlage Rennweg, die aktuell als Musikübungsräume genutzt wird. Der Standort bedingt voraussichtlich die Aufhebung von 31 bestehenden Parkplätzen. Einer davon kann wieder erstellt werden, so dass nach dem Bau insgesamt 30 Parkplätze weniger zur Verfügung stehen dürften. Für eine allfällige Aufhebung der Parkplätze wird ein separates Verfahren durchzuführen sein. Die städtebauliche und innenräumliche Qualität nimmt Rücksicht auf die Anforderungen des exponierten Standortes und die Bedürfnisse eines Kindergartenbetriebes. Der Standort für das Provisorium wurde vom Projektausschuss, zusammengesetzt aus der Abteilung Hochbau, Stadtgrün, Sportamt, Leitung Bildung, Schulleitung und Hauptabteilung Infrastruktur DSS, diskutiert und festgelegt.

Vor dem Bau des Modulbauprovisoriums muss die Decke der Zivilschutzanlage wärme gedämmt und abgedichtet werden. Die Zufahrt zum Parkplatzareal muss ebenfalls angepasst werden. Diese Arbeiten werden mit dem Bau der Veloschnellroute Rennweg koordiniert.

Das Raumprogramm für das Provisorium beschränkt sich auf den dringlichsten Raumbedarf. Die örtlichen Gegebenheiten und der vorhandene Baumbestand erlauben nur das jetzt vorgesehene zweigeschossige Volumen. Das Projekt sieht die Realisierung von zwei Kindergartenräumen im EG und einem Kindergarten im OG vor. Zudem bietet das Gebäude Platz für drei Gruppenräume, einen Technik- und Putzraum und zwei kleinere Vorbereitungs- und Materialräume. Das Gebäude ist vollumfänglich barrierefrei konzipiert. Es ist mit einer rollstuhltauglichen Zugangsrampe aussen und einer Aufzugsanlage im Innern ausgestattet und weist in beiden Geschossen WC-Anlagen für Mädchen, Knaben und Lehrpersonen auf, je eine davon barrierefrei.

Der Zugang zum Provisorium wird über das Areal des bisherigen Kindergartens erfolgen und ist komplett vom Parkplatzareal abgekoppelt. Parkplatzverkehr und Kindergartenbetrieb sind vollständig getrennt. Das Gebäude erfüllt die Minergie-P-Eco-Anforderungen.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die Kostenzusammenstellung basiert auf der Kostenschätzung vom 27.01.2023 (Kostengenauigkeit $\pm 15\%$, inkl. MWST):

Bezeichnung	Fr.	Betrag
BKP 0 Grundstück	Fr.	0.00
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	Fr.	133 000
BKP 2 Gebäude	Fr.	2 350 000.00
BKP 3 Betriebseinrichtungen	Fr.	0.00
BKP 4 Umgebung	Fr.	465 000.00
BKP 5 Baunebenkosten*	Fr.	142 000.00
BKP 6 Projektreserve**	Fr.	325 000.00
BKP 9 Ausstattung	Fr.	175 000.00
Total Anlagekosten (BKP 0-9)	Fr.	3 590 000.00
Reserven Stadtrat für Unvorhergesehenes (max. 10% von BKP 1-9)***	Fr.	340 000.00
Gesamtaufwand	Fr.	3 930 000.00
Total Kreditantrag	Fr.	3 930 000.00

* inkl. BKP 558 Bauherreneigenleistungen (gemäss Handbuch Finanzen der Stadt Winterthur, Modul E-5)

** ca. 10 % von BKP 1-5+9

*** Gemäss Art. 26 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist aufgrund seiner Unvorhersehbarkeit in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens nicht enthalten. Die Investitionsplanung kann zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr angepasst werden. Das Provisorium wird bis im Sommer 2023 erstellt und auf den Start des Schuljahres 23/24 bezogen. Da somit ab 2024 keine Aufwendungen anfallen werden, wird der Kredit in der Investitionsplanung 2024 ff. nicht aufgeführt.

Der Investitionskredit ist in der Investitionsrechnung 2023 wie folgt anzupassen:

Projekt-Nr.	18066
Projektbezeichnung	Provisorium Kindergarten Schützenwiese

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504022	Ausführung (inkl. Reserve)	§	3 930 000.00
Gesamtkredit		§	3 930 000.00

Jahr	Kostenart 504022	Gesamtbetrag
2023	3 265 000.00	3 265 000.00
Reserven	665 000.00	665 000.00
Total	3 930 000.00	3 930 000.00

3.3 Rückbaukosten

Es wird beabsichtigt den Holzmodulbau bis zum Ende der Lebensdauer (50 Jahre) als Schulraum zu nutzen. Nach Aufhebung des Provisoriums auf dem Areal Schützenwiesen und Inbetriebnahme des Ersatzneubaus, soll der Holzmodulbau auf ein anderes Grundstück verschoben und weiterverwendet werden (langfristiger Schulraumbedarf). Aus dieser Sicht sind keine Rückbaukosten im vorliegenden Antrag zu berücksichtigen, da diese mit dem neuen Kreditantrag für den neuen Standort mit beantragt werden.

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Nicht vorhersehbare, dringliche gebundene Ausgaben, für die kein Budgetkredit vorliegt, sind vom Stadtrat gebunden zu erklären (Art. 15 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Aufgrund des übergeordneten Rechts (Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005, Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 und Empfehlungen für Schulhausanlagen vom 1. Januar 2022) sind die Gemeinden verpflichtet, das Angebot an ausreichendem Schulraum zur Verfügung zu stellen.

Mit Erstellung des Provisoriums kann der Raumbedarf für die Schülerinnen und Schülern des abgebrannten Kindergartens schnellstmöglich wieder bereitgestellt werden.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). Da für das Vorhaben kein Budgetkredit vorliegt, wird in zeitlicher Hinsicht eine besondere Dringlichkeit vorausgesetzt (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Ermessensspielraum besteht nicht: Das Provisorium kann nur auf dem städtischen Grundstück in der Verwaltung des DSS errichtet werden; andere Flächen stehen nicht zur Verfügung. Zudem sind die Schulweglängen für die Kinder im Quartier von maximal 1600 m Fussweg auf der Kindergartenstufe (Art. 4 Abs. 1 Anhang 1 zum Organisationsstatut für die Volksschule in Winterthur vom 22.7.2022) einzuhalten. Aus Gründen der betrieblichen Effizienz ist ausserdem zu berücksichtigen, dass der Kindergarten Schützenwiese zur Schule Neuwiesen-Brühlberg gehört und sich daher diverse Infrastruktur für den Kindergarten im nahe gelegenen Primarschulhaus Neuwiesen befindet. Aus pädagogischer Sicht ist im Weiteren die Nähe des übrigen Teams der Schule Neuwiesen wichtig. Ebenfalls wird ein entsprechender Aussenraum für den Kindergartenbetrieb benötigt, der auf dem Areal Schützenwiese verfügbar ist.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Der Kindergarten Schützenwiese ist abgebrannt. Das Provisorium ist für den Schulbetrieb notwendig. Die kurzfristige Unterbringung der Kinder in den umliegenden Schulanlagen ist nur eine unbefriedigende Notlösung, die den Schulbetrieb massiv einschränkt, keinen regulären Unterricht erlaubt und nicht den räumlichen Vorgaben (baulichen Standards der Volksschule Winterthur (2016) sowie kantonalen Empfehlungen für Schulhausanlagen (Feb 2022)) entspricht. Andere Räumlichkeiten in Schulanlagen der Stadt Winterthur, die einen geordneten Kindergartenunterricht einigermaßen erlauben würden, konnten aufgrund der hohen Auslastung der Schulräumlichkeiten keine gefunden werden. Ebenso konnten im Quartier Neuwiesen keine geeigneten Mieträume in der notwendigen Grösse, mit dem entsprechendem Raumangebot und mit dem benötigten Aussenraum für drei Kindergarten-Einheiten gefunden werden. Die Räumlichkeiten als Ersatz für den abgebrannten Kindergarten sind somit dringend notwendig. Die Umsetzung des Provisoriums als Holzmodulbau stellt eine verhältnismässige Lösung für die Zeitdauer bis zur Realisierung des Ersatzneubaus dar (mehr

als 6 Jahre). Das Provisorium beschränkt sich auf den dringlichsten Raumbedarf für einen regulären Schulbetrieb.

Zeitliche Dringlichkeit:

Beim Brand des Kindergartens handelt sich um ein unvorhersehbares Ereignis. Die aktuelle Notlösung ist, wie vorstehend beschrieben, für den Schulbetrieb unbefriedigend und kann nur für einen beschränkten Zeitraum toleriert werden. Das Provisorium ist daher möglichst rasch zu erstellen. Mit verkürzter Planungs-, Bewilligungs- und Ausführungszeit sollte eine Realisierung bis im Sommer 2023 möglich sein. Dies bedingt eine Ausgabenbewilligung zum jetzigen Zeitpunkt, damit der Auftrag an die Unternehmer erteilt werden kann und genügend Vorlauf für die Produktion des Provisoriums vorhanden ist.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 18066, zu belasten.

5. Termine

Die Projektierung des Provisoriums wurde parallel zum vorliegenden Kreditantrag gestartet. Aufgrund des knappen Terminprogramms erfolgte die Auftragserteilung an den Unternehmer bereits Anfangs Februar durch den Stadtrat. Nur so können die Projektierungs- und Produktionsfristen eingehalten werden, um den Bezug auf Beginn Schuljahr 23/24 zu ermöglichen. Bis Ende Februar soll die Baueingabe eingereicht werden.

Mitte April sollen die Bauarbeiten vor Ort starten (Vorbereitungsarbeiten). Anfangs Juni könnte das Provisorium aufgestellt werden, gefolgt vom Innenausbau, so dass die Räumlichkeiten Anfangs August bezogen werden können. Damit wäre der Schulraum rechtzeitig auf Beginn des Schuljahres bereit.

6. Externe und interne Kommunikation

Extern: Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

Intern: Die betroffenen Bereiche sind vom Departement durch die Linie über das vorliegende Geschäft zu informieren.

8. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung

amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

Beilage:

Medienmitteilung

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Kostenvoranschlag Amt für Städtebau, Hochbau vom 27.01.2023
2. Pläne Provisorium vom 09.02.2023
3. Terminprogramm vom 23.12.2022